

LU_GERICHTE 5V 22 194 vom 27. Februar 2024

LU Gerichte, 2024-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_5V_22_194

FR: LU_GERICHTE 5V 22 194 du 27 février 2024

IT: LU_GERICHTE 5V 22 194 del 27 febbraio 2024

Regeste

Anfechtungsgegenstand, wenn sich im Dispositiv einer Verfügung betreffend Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente keine Äusserungen hinsichtlich der Rückerstattungspflicht finden (E. 1.5). Bei folgenden Vorgehensweisen der IV-Stelle wird bezüglich Rückforderung bereits mit dem Vorbescheid die relative und absolute Verwirkungsfrist gewahrt: Leistungsaufhebung bzw. -herabsetzung sowie Rückerstattungspflicht im gleichen Vorbescheid (uno actu) angekündigt und beide Elemente im Dispositiv der nachfolgenden Verfügung erwähnt (E. 2.1.1) oder Leistungsaufhebung bzw. -herabsetzung sowie Rückerstattungspflicht in zwei separaten Vorbescheiden mitgeteilt und anschliessend mit separaten Entscheiden verfügt (E. 2.1.2). Zu beachten ist dabei die je nach Vorgehensweise unterschiedliche Rechtsnatur der Rückerstattungsverfügung (eigenständige Verfügung oder lediglich akzessorische Berechnungsverfügung; E. 2.1.1.2 f., 2.1.2). Wird im Beschwerdeverfahren die Verfügung betreffend die Rentenaufhebung bzw. -herabsetzung insofern korrigiert, als bereits mit separatem Entscheid zurückgeforderte Leistungen als (teilweise) rechtmässig bezogene bestätigt werden, wird damit in diesem Umfang der Rückforderungsverfügung die Grundlage entzogen (E. 5.1). Vgl. im Zusammenhang mit dem Beginn der relativen Verwirkungsfrist BGer-Urteil 8C_184/2023 vom 29. Mai 2024 E. 6.3 (zur Publikation vorgesehen). | Art. 25 Abs. 1 und 2 ATSG, Art. 49 Abs. 5 ATSG, Art. 52 Abs. 4 ATSG, Art. 53 Abs. 3 ATSG, Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 57 Abs. 1 IVG, Art. 57a Abs. 1 IVG; Art. 73bis Abs. 1 IVV; Art. 110 BGG. | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass Anfechtungsobjekt im hier zu beurteilenden Verfahren die Verfügung vom 15. April 2022 ist. Da die IV-Stelle nicht bereits im Rentenverfahren 5V 22 135 wie in vorstehender E. 2.1.1.2 beschrieben verfügt hat, regelt die angefochtene Verfügung (erstmalig) das Rechtsverhältnis hinsichtlich der Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Rentenleistungen, indem die Versicherte zur Rückzahlung der im Zeitraum vom 1. Februar 2011 bis zum 31. März 2022 ausgerichteten Invalidenrente in Höhe von insgesamt Fr. _____ verpflichtet wird. Deshalb handelt es sich entgegen der Ansicht der IV-Stelle bei der angefochtenen Rückforderungsverfügung nicht bloss um eine zur Verfügung vom 2. März 2022 akzessorische Berechnungsverfügung. Die Beschwerdeführerin war damit gehalten, diese Verfügung anzufechten, wollte sie diese nicht gegen sich gelten lassen (vgl. E. 1.5 und 2.1.1.3 sowie das zur Publikation vorgesehene Urteil des Kantonsgerichts Luzern 5V 20 18 vom 20.12.2023 E. 1 f.). Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist damit einzutreten.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht insbesondere geltend, die angefochtene Verfügung vom 15. April 2022 sei aufzuheben, weil die Hauptverfügung vom 2. März 2022 (Anmerkung des Gerichts: im Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung) noch nicht rechtskräftig gewesen sei und einer Beschwerde gegen eine Rückforderungsverfügung die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden könne. Weil die IV-Stelle für die vorliegend angefochtene Verfügung verantwortlich sei, sei die Information an die Ausgleichskasse unklar, der zufolge die Rechtskraft der Hauptverfügung abgewartet werden müsse. Des Weiteren würde die Verfügung vom 15. April 2022 formell rechtskräftig, wenn dagegen keine Beschwerde erhoben werde. Eine formell rechtskräftige Verfügung könne die Verwaltung zwar widerrufen, diese sei aber gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts dazu nicht verpflichtet. Da die Verwaltung nicht dazu bereit gewesen sei, die Verfügung vom 15. April 2022 zu widerrufen oder zumindest eine Sistierungsverfügung zu erlassen, sei nichts anderes übrig geblieben, als Beschwerde gegen die Rückforderungsverfügung zu erheben. Dies sei ihr am 26. April 2022 auch von der Ausgleichskasse telefonisch nahegelegt worden. Ergänzend brachte die Versicherte im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2022 zur beabsichtigten Sistierung des vorliegenden Verfahrens vor, es gehe nicht um die Frage, ob der Inhalt der Rückforderungsverfügung vom 15. April 2022 korrekt sei. Es gehe lediglich darum, dass die Rückforderung vor Eintritt der Rechtskraft (gemeint ist die Rechtskraft der Verfügung vom 2.3.2022 über die rückwirkende Aufhebung des Rentenanspruchs) und somit in Verletzung von Art. 49 Abs. 5 ATSG verfügt worden sei.

E. 4.2

Die IV-Stelle hält vernehmlassend dagegen, die Rückforderung sei ab dem 28. September 2020 zu Recht geltend gemacht worden. Ihre Vorbringen bezüglich Akzessorietät der vorliegend angefochtenen Rückforderungsverfügung wurden bereits in den vorstehenden Erwägungen dargelegt und beurteilt. Sie hat sich ausserdem bereits im Verfahren 5V 22 135 in ihrer Stellungnahme vom 2. Mai 2022 zur dort von der Beschwerdeführerin beantragten Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der gegen die Verfügung vom 2. März 2022 erhobenen Beschwerde vom 4. April 2022 dahingehend geäussert, mit der Rückforderungsverfügung vom 15. April 2022 sei die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nicht entzogen worden. Diese, basierend auf der Hauptverfügung vom 2. März 2022 konkret berechnete, akzessorische Rückerstattungsverfügung vom 15. April 2022 könne erst vollzogen werden, wenn die Hauptverfügung rechtskräftig sei.

E. 4.3.1

Prima vista richtet sich das Rechtsmittel der Versicherten gegen den Zeitpunkt der verfügten Rückforderung, eine solche hätte nicht vor Rechtskraft der Verfügung vom 2. März 2022 ergehen dürfen (vgl. vorstehende E. 4.1 sowie auch die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 13.7.2022). Darauf ist nachfolgend einzugehen.

E. 4.3.2

Art. 49 Abs. 5 ATSG sieht bezogen auf diese Streitfrage vor, dass Verfügungen über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden kann. Eine Einschränkung hinsichtlich des Verfügungszeitpunkts ist entgegen der Annahme der Versicherten der zitierten Gesetzesbestimmung allerdings nicht zu entnehmen. Vielmehr steht es der Verwaltung frei, ihrer Ansicht nach zu Unrecht erbrachte Leistungen bereits ab jenem Tag zurückzufordern, an dem ihr die in Betracht kommende rückerstattungspflichtige Person bekannt und die Höhe der

Rückerstattungsforderung zumindest bestimmbar waren. Während die Rechtskraft der Verfügung vom 2. März 2022 keine Voraussetzung für den Erlass der Rückforderungsverfügung bildete, waren der IV-Stelle sämtliche im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einer bestimmten rückerstattungspflichtigen Person ergab (BGer-Urteil 8C_843/2018 vom 22.1.2019 E. 3.3). Mit der Geltendmachung ihrer Rückerstattungsforderung vor der Rechtskraft ihres Entscheids hinsichtlich der Unrechtmässigkeit der ausgerichteten Leistungen hat sich die Verwaltung lediglich dem Risiko ausgesetzt, dass die rückwirkende Aufhebung des Leistungsanspruchs umfangmässig und/oder hinsichtlich des Zeitpunktes keinen Bestand haben würde und sie allenfalls zu ihren Lasten anfallende Verfahrenskosten zu tragen hätte (vgl. BGer-Urteil 8C_316/2014 vom 26.8.2014 E. 2.2). Somit spricht nichts gegen den Verfügungserlass am 15. April 2022. Mit dieser Feststellung kann es vorliegend aber nicht sein Bewenden haben. Auch wenn die Beschwerdeführerin betont, es gehe nicht um die Frage, ob der Inhalt der Rückforderungsverfügung korrekt sei, kann daraus nicht abgeleitet werden, sie sei mit diesem einverstanden. Vielmehr kann ihr Rechtsbegehren ("Die Verfügung vom 15.4.2022 sei aufzuheben"), das nach Treu und Glauben im Licht der dazu gegebenen Begründung auszulegen ist (BGer-Urteil 8C_578/2021 vom 9.2.2022 E. 1), nur so verstanden werden, dass sie (auch) mit dem Verfügungsinhalt – einer Rückforderung in der Höhe von Fr. _____ – nicht einverstanden ist. Dies ergibt sich bereits aus der zum Ausdruck gebrachten Befürchtung, die Verwaltung könnte die ohne Beschwerdeerhebung formell rechtskräftig gewordene Rückforderungsverfügung mangels entsprechender Verpflichtung nicht in Wiedererwägung ziehen. Die Rückforderungsverfügung ist somit auch auf ihre materielle Rechtmässigkeit hin zu prüfen.

E. 5.1

Mit Urteil des Kantonsgerichts Luzern 5V 22 135/5V 22 136 vom 14. August 2023 ist der unrechtmässige Leistungsbezug ab 28. September 2020 rechtskräftig bestätigt worden (vgl. vorstehende E. 1.6). Mit diesem Entscheid ist der Verfügung vom 15. April 2022 insofern die Grundlage teilweise entzogen worden, als der Rentenbezug vor dem 28. September 2020 nicht unrechtmässig gewesen ist. Dies hat zur Folge, dass die entsprechenden Betreffnisse nicht zurückzuerstatten sind (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). Es drängt sich somit auf, die Rückforderungsverfügung entsprechend zu modifizieren, was die Verwaltung offensichtlich ebenfalls beabsichtigt. Diese geht grundsätzlich zu Recht davon aus, dass eine Anpassung selbst bei unterbliebener Beschwerdeerhebung zu erfolgen hätte. Zu beachten ist dabei indessen, dass vorliegend die formgültige Beschwerdeerhebung (zusammen mit der Beschwerdeantwort des Versicherungsträgers) die alleinige Zuständigkeit des Kantonsgerichts begründet, über das in der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis zu entscheiden. Damit verliert die IV-Stelle die Herrschaft über den Streitgegenstand, und zwar insbesondere auch in Bezug auf die tatsächlichen Verfügungs- und Entscheidungsgrundlagen (BGer-Urteil 8C_133/2022 vom 7.9.2022 E. 5.1). Dieser Devolutiveffekt wird eingeschränkt durch Art. 53 Abs. 3 ATSG, welcher bestimmt, der Versicherungsträger könne eine Verfügung, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Auf diese Kompetenz wurde die Verwaltung anlässlich der Aufhebung der Sistierung mit Verfügung vom 16. Oktober 2023 ausdrücklich hingewiesen, davon hat sie allerdings keinen Gebrauch gemacht. Die angefochtene Verfügung ist bereits deshalb durch das Gericht zu korrigieren, was diesbezüglich zu einer (teilweisen) Guttheissung der

Beschwerde führen wird und nicht, wie von der IV-Stelle beantragt, zu einer Abweisung, soweit überhaupt darauf einzutreten sei.

E. 5.2

Des Weiteren übersieht die IV-Stelle, dass ohne die Möglichkeit zur Beschwerdeerhebung gerade keine (gerichtliche) Überprüfung der Rückforderungsverfügung bzw. der Rückerstattungspflicht stattfinden könnte, wenn – dem Standpunkt der Verwaltung folgend – "mit Bezug auf die grundsätzliche Rechtmässigkeit des Rückforderungsanspruchs ab 28.09.2020 und die fehlenden Ausführungen bzgl. der konkreten Berechnung (...) auf die vorliegende Beschwerde in diesem Verfahren nicht einzutreten" wäre. Überdies trifft zwar zu, dass die Verwaltung bei der Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs (Verwirkungs-)Fristen zu wahren hat, (...), spricht gerade dieser Umstand für die Notwendigkeit, eine Rückforderungsverfügung anfechten zu können, um die Rechtzeitigkeit der Geltendmachung der Rückerstattungspflicht überprüfen zu lassen. Hätte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden können, könnte gerade diese gerichtliche Kontrolle nicht stattfinden. Schliesslich führte auch die vor der Beschwerdeerhebung abgegebene Zusicherung der IV-Stelle, wonach die Rückforderungsverfügung vom 15. April 2022 erst vollzogen werde, wenn die Hauptverfügung vom 2. März 2022 rechtskräftig sei, nicht dazu, dass die Versicherte auf eine Beschwerde verzichten könnte, ohne allfällige nachteilige Folgen gewärtigen zu müssen. Wird eine Beschwerde gegen die den Rentenanspruch aufhebende Verfügung abgewiesen oder – wie vorliegend – bloss ein späterer Zeitpunkt der Aufhebung festgestellt, könnte die Rechtmässigkeit der Rückforderung nicht mehr überprüft werden. Die Rückforderung wäre diesfalls vollstreckbar, selbst wenn sie anlässlich der Geltendmachung bereits (teilweise) verwirkt gewesen wäre. Nachfolgend ist deshalb – von Amtes wegen – zu prüfen, ob die Rückforderung rechtzeitig geltend gemacht worden ist.

E. 5.3.1

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat (relative Verwirkungsfrist), spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (absolute Verwirkungsfrist). Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG in der bis 31.12.2020 in Kraft gestandenen, hier massgebenden Fassung; seit 1.1.2021 beträgt die relative Verwirkungsfrist drei Jahre).

E. 5.3.2

Bei den Fristen nach Art. 25 Abs. 2 ATSG handelt es sich um von Amtes wegen zu berücksichtigende Verwirkungsfristen. Als solche können sie nicht unterbrochen, sondern nur gewahrt werden. Wurde die Rückforderung einmal frist- und formgerecht geltend gemacht, ist die Frist zu ihrer Festsetzung ein für alle Mal gewahrt, und zwar selbst dann, wenn die entsprechende Verfügung nachträglich (durch eine Beschwerdeinstanz) aufgehoben und durch eine inhaltlich berichtigte neue ersetzt werden muss. Das spätere rechtliche Schicksal der Rückerstattungsverfügung spielt demnach keine Rolle. In solchen Fällen stellt sich die Frage der Verwirkung erst wieder bei der Vollstreckung, nachdem die Rückerstattungsverfügung rechtskräftig geworden ist (BGer-Urteil 8C_843/2018 vom

22.1.2019 E. 3.2 mit Hinweisen). Im Bereich der IV werden die Verwirkungsfristen grundsätzlich durch den Erlass eines Vorbescheids gewahrt (vgl. vorstehende E. 2.1.1.1 zweiter Absatz).

E. 5.3.3

Wie vorstehend ausgeführt, ist die angefochtene Verfügung bereits aufgrund der mit Urteil des Kantonsgerichts Luzern 5V 22 135/5V 22 136 vom 14. August 2023 rechtskräftig festgestellten Aufhebung des Rentenanspruchs per 28. September 2020 dahingehend zu korrigieren, als die vor diesem Zeitpunkt ausgerichteten Rentenleistungen nicht als unrechtmässig bezogen gelten. Unrechtmässig bezogen und damit grundsätzlich zurückzuerstatten sind demzufolge die nach diesem Zeitpunkt erfolgten Rentenzahlungen. Zu prüfen ist einzig, ob die Verwirkungsfristen eingehalten wurden. Konkrete Beanstandungen, insbesondere hinsichtlich der Berechnung des Rückforderungsbetrags, werden keine erhoben.

E. 5.3.4

Die IV-Stelle hat mit dem Erlass des Vorbescheids vom 9. Juni 2021 (KG bg.Bel. 275) die relative Verwirkungsfrist gewahrt (vgl. vorstehende E. 2.1.1). (...).

E. 6

Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin lediglich die für den Zeitraum vom 28. September 2020 bis 31. März 2022 gewährten Rentenleistungen zurückzuerstatten. Die zwischen 1. Februar 2011 und 27. September 2020 gewährten Renten waren hingegen rechtmässig bezogen worden und können nicht zurückgefordert werden, womit das Beschwerdeverfahren diesbezüglich als erledigt zu erklären ist (§ 109 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SRL Nr. 40]). Da die Höhe der Rentenbeträge ab 28. September 2020 nicht bekannt ist, ist die Sache zur genauen Bezifferung des Rückforderungsbetrags an die IV-Stelle zurückzuweisen. In diesem Sinn ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise gutzuheissen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.